

Anlage: Weitere Ergebnisse aus der Abfrage zur Rußrindenerkrankung an Ahorn in NRW 2021

In welchem Umfang trat die RRE an Ahorn innerhalb der Kommunen auf?

Getrennt nach Waldflächen und privaten/öffentlichen Grünflächen wurden die Kommunen zum Ausmaß des Befalls befragt. Zum Befall auf Waldflächen haben 60 Kommunen Aussagen treffen können. Abb. I zeigt, dass hier überwiegend einzelner Befall festgestellt wurde (44 Kommunen). In 11 Kommunen kam es zu bestandesweisem Befall.

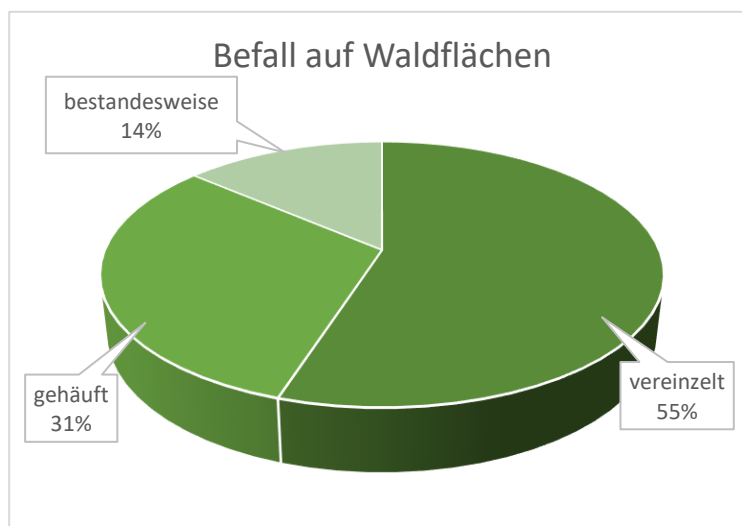


Abbildung I: Befallsausmaß auf Waldflächen; n=60
(Mehrfachnennungen möglich)

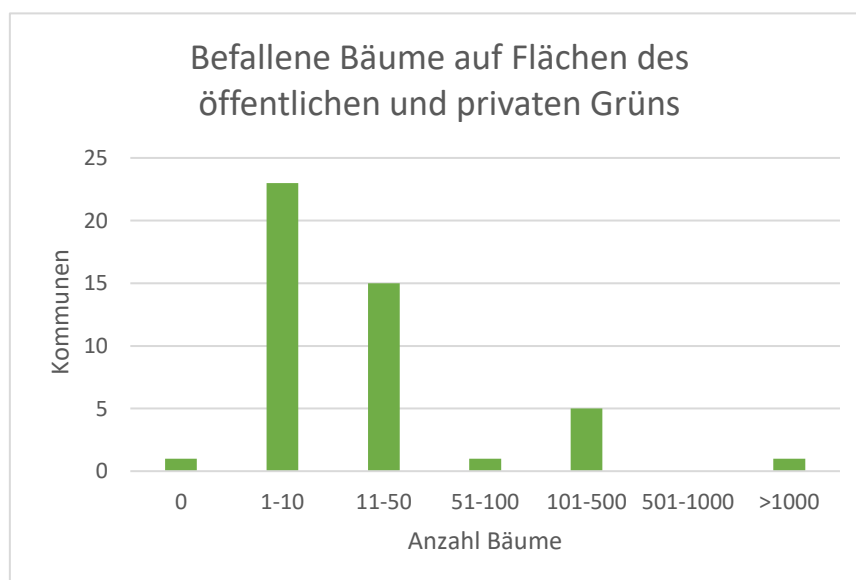
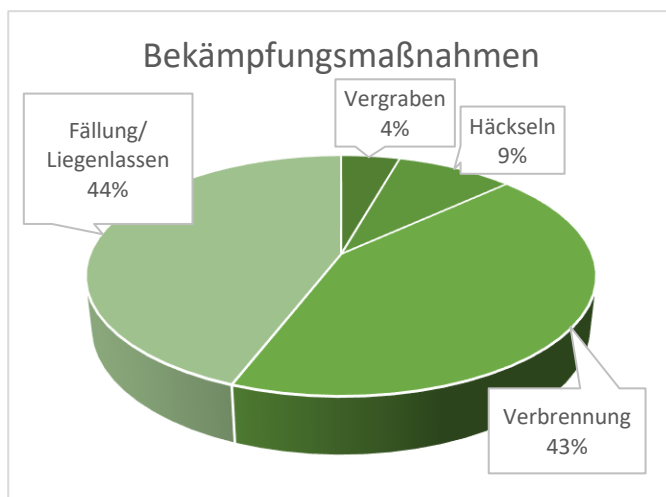


Abbildung II: Befallene Bäume auf Flächen des privaten/öffentlichen Grüns; n=46

Etwas weniger Rückmeldungen gab es aus dem Bereich des privaten/öffentlichen Grüns. Hier wurden am häufigsten zwischen 1-10 befallene Bäume festgestellt. Fünf Kommunen mussten einen Befall von 101 bis 500 Bäumen und eine weitere Kommune sogar über 1000 Bäume verzeichnen (Abb. II). Aus der Anzahl der Rückmeldungen getrennt

nach Waldflächen und Flächen im privaten/öffentlichen Grün geht weiterhin hervor, dass häufiger ein Befall mit RRE an Ahorn auf Waldflächen ermittelt wurde. Außerdem konnte erfasst werden, dass weiterhin sowohl Berg-, Spitz-, Feld- und Spitzahorn sowie sonstige Ahornarten von der RRE betroffen sein können.

Wurden Bekämpfungsmaßnahmen im Jahr 2021 vorgenommen?



Aus 120 Rückmeldungen haben 53 Kommunen aufgrund eines Befalls eine Bekämpfung durchgeführt. In Abb. III sind die Bekämpfungsmaßnahmen dargestellt. Die Maßnahmen Fällen/Liegenlassen (44%) und Verbrennen (43%) wurden von den Kommunen deutlich überwiegend durchgeführt. Das Vergraben und Häckseln der Bäume wurde nur in wenigen Fällen als Bekämpfungsmaßnahme umgesetzt.

Abbildung III: Bekämpfungsmaßnahmen gegen die RRE; prozentualer Anteil; n=53 (Mehrfachnennungen möglich)

Ist die RRE bereits vor 2021 in den Kommunen aufgetreten?

Abb. IV stellt dar, dass in den meisten Kommunen ab 2019 verstärkt der Befall mit der RRE auftrat und bemerkt wurde. Dies liegt zum einen an den extremen Trockenjahren 2018/2019 und zum anderen an der Sensibilisierung aufgrund verstärkter Informationen zur RRE und der erstmalig durchgeführten Abfrage dazu. Eine Kommune meldet einen Befall schon seit 2010.

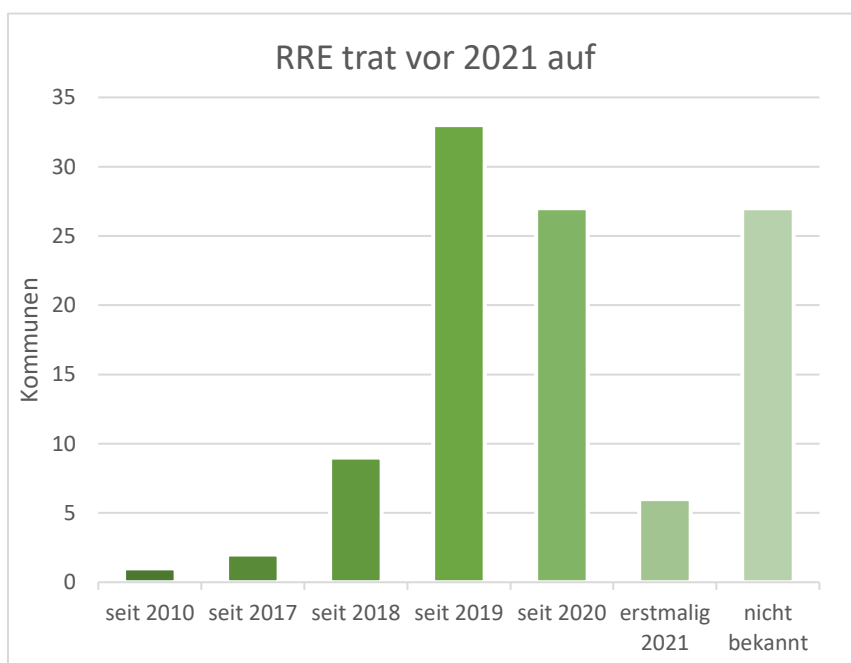


Abbildung IV: Die RRE trat vor 2021 auf; n=105

Blieben die Bestände im Jahr 2021 befallsfrei, wenn im Vorjahr Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt wurden?

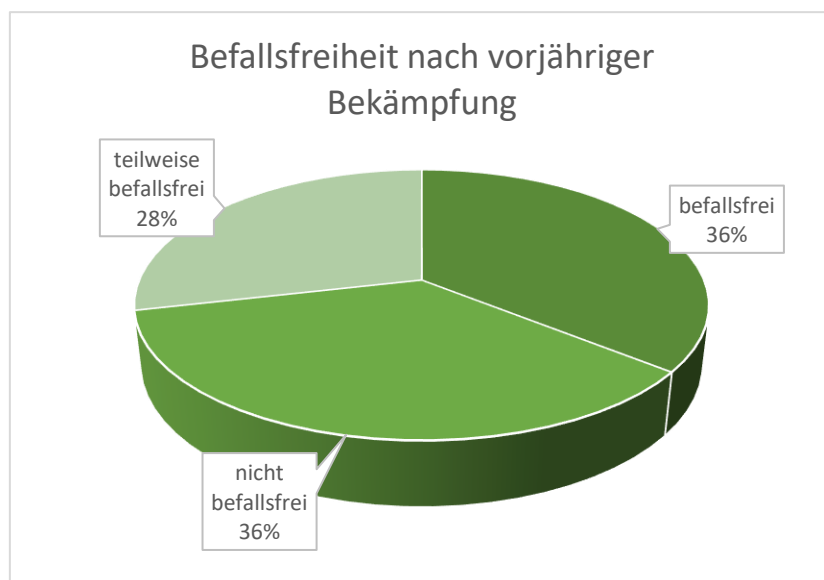


Abbildung V: Befallsfreiheit nach vorjähriger Bekämpfung; n=56

Nach einer Bekämpfung der RRE in 2020 konnten 20 Kommunen (36%) Befallsfreiheit in behandelten Beständen und 16 Kommunen (28%) nur einen teilweisen Erfolg vermelden (Abb. V). 20 Kommunen (36%) stellten nach durchgeführten Maßnahmen weiterhin Befall in den betroffenen Beständen fest.

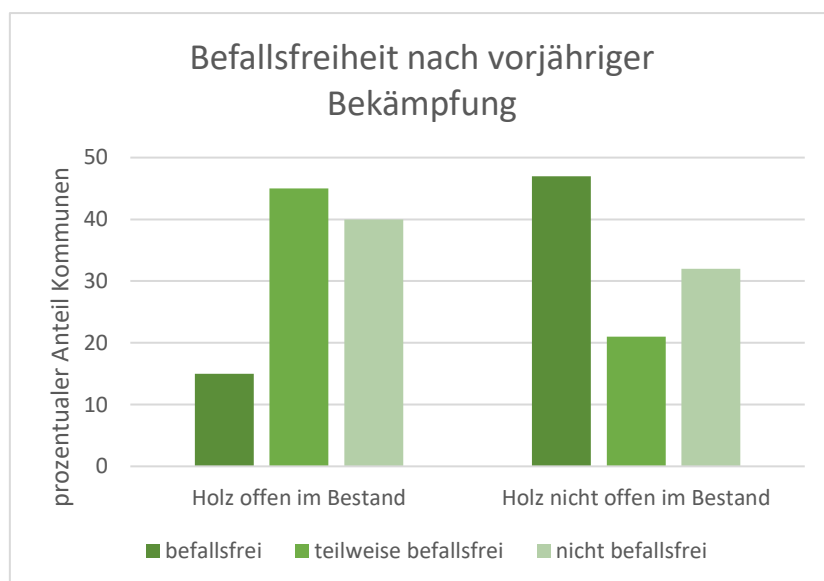


Abbildung VI: Befallsfreiheit nach vorjähriger Bekämpfung und offenen/nicht offenen Liegenlassen des befallenen Holzes; n=54

Aus den Ergebnissen ist ersichtlich, dass eine höhere Befallsfreiheit gegeben ist, wenn das befallene Holz nicht offen im Bestand verbleibt (Abb. VI). Über 45 % der Kommunen, die im Vorjahr nach einer Bekämpfungsmaßnahme das Holz nicht offen im Bestand liegen gelassen haben, konnten bei den umliegenden Bäumen keine weitere Ausbreitung der RRE feststellen. Jedoch zeigt Abb. VI auch, dass 32

% der Kommunen trotz Entfernung des Holzes in den Beständen weiterhin Befall hatten. Gegenüber den Kommunen, die Holz im Bestand beließen, entspricht dies nur 10 % weniger.

Somit zeigt die aktuelle Auswertung zwar eine Tendenz zur höheren Befallsfreiheit der umliegenden Bäume im folgenden Jahr nach der Entfernung des befallenen Holzes aus dem Bestand, erfordert jedoch weiteren intensiven Forschungsbedarf. Zukünftig muss u. a. nach offenem, entrindetem und nicht entrindetem Holz im Bestand unterschieden, die Dimensionen der Stämme berücksichtigt und die Entnahmemaßnahmen sowie deren Zeitpunkte untersucht werden, um genauere Erkenntnisse zur Auswirkung auf eine spätere Befallsfreiheit zu gewinnen und daraus weitere Empfehlungen für die Praxis zu erstellen.

Daher gelten weiterhin die Empfehlungen der [Infomeldung 2/2020](#). Unter anderem ist das Belassen des gefällten, je nach Dimension, **entrindeten** Holzes, im Bestand möglich. Weiterhin kann entrindetes Holz der stofflichen oder energetischen Nutzung zugeführt werden, da davon keine Gesundheitsgefahr mehr ausgeht.

